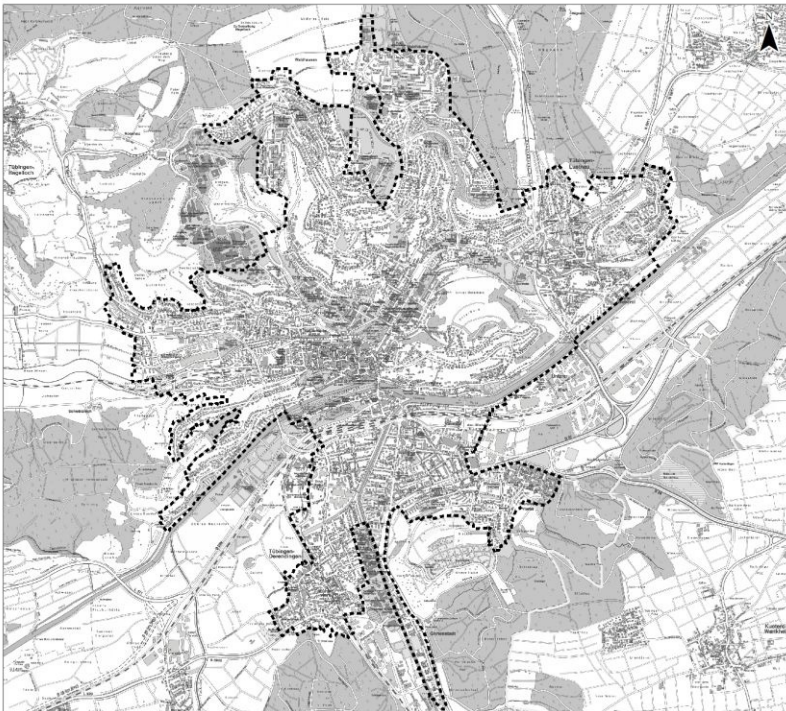


## **Amtliche Bekanntmachung vom 13. Mai 2017**

### **In-Kraft-Treten der örtlichen Bauvorschriften über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 08. Mai 2017 die örtlichen Bauvorschriften über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 16.11.2016/19.12.2016/24.04.2017 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften „Kfz-Stellplatzsatzung“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### **Die örtlichen Bauvorschriften „Kfz-Stellplatzsatzung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO, § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die örtlichen Bauvorschriften (Kfz-Stellplatzsatzung) mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2016/19.12.2016/24.04.2017 kann beim Service-Center-Bauen, Derendinger Straße 50, 72072 Tübingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die o.g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangen

Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tübingen, den 13. Mai 2017

gez. Cord Soehlke  
Baubürgermeister